

VERORDNUNG (EG) Nr. 1419/96 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1996

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Tintenfischen (*Loligo patagonica*)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1690/94 der Kommission⁽³⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse verabschiedet.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2896/94 der Kommission⁽⁴⁾ wurde der bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendende Zinssatz festgesetzt, der in diesem Fall 6 % beträgt.Die Durchschnittspreise für Tintenfische (*Loligo patagonica*) lagen während eines signifikanten Zeitraums unter 85 % des Orientierungspreises für dieses Erzeugnis.

Deshalb ist für dieses Erzeugnis der Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für die Mengen *Loligo patagonica*, die während des Zeitraums vom 1. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1995 zum Verkauf angeboten wurden, bis zu einer Höchstmenge von 3 399 Tonnen gewährt.

(2) Die Beihilfe für eine Lagerungszeit von höchstens drei Monaten beträgt 55 ECU/Tonne Nettogewicht für den ersten Monat und 27 ECU/Tonne Nettogewicht für den zweiten bzw. dritten Monat.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 13. 7. 1994, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 12.